

Lehrlingsbeihilfe der Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz

Förderungsrichtlinien

(GRS: 03.06.2015)

1. Als Förderungswerber kommen all jene Betriebe/Unternehmer in Betracht, die in ihrer Betriebsstätte in Rohrbach an der Lafnitz Lehrlinge ausbilden.
2. Die Lehrlingsförderung wird als Direktförderung gewährt und jeweils am Ende eines Kalenderjahres für das gesamte Jahr ausbezahlt.
3. Bei Erfüllung der Fördervoraussetzungen erhält der Betrieb **EUR 400,00** pro Lehrling und Jahr ausbezahlt. Diese Förderung wird für jeden Lehrling gewährt.
4. Besteht ein Lehrverhältnis nicht während der Dauer des gesamten Kalenderjahres, so wird die anteilige Förderung ausbezahlt.
5. Die Lehrlingsförderung wird nur auf Antragstellung mittels von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Antragsformulars gewährt. Der Antrag ist alljährlich von neuem zu stellen.
6. Der Förderungswerber hat der Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz als Nachweis eine Kopie des jeweiligen Lehrvertrages vorzulegen.
7. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben gewährt wurden, sind zurück zu erstatten.
8. Auf die Gewährung der Lehrlingsförderung besteht kein Rechtsanspruch.

Antrag auf Lehrlingsbeihilfe der Gemeinde Rohrbach an der Lafnitz

Antragsteller/in:

Vorname/Nachname:

wohnhaft in:

Telefon:

E-Mail:

Gemeindeamt
Rohrbach an der Lafnitz
Obere Hauptstraße 17/1
8234 Rohrbach an der Lafnitz

Ich (Wir) ersuche(n) um Gewährung einer Lehrlingsförderung gemäß den Richtlinien des Gemeinderatsbeschlusses vom 03.06.2015
Der Förderungsbetrag der Gemeinde möge auf folgendes Konto überwiesen werden:

Bank:

IBAN:

BIC:

Anzahl der Lehrlinge im Betrieb

Name des Lehrlings

Lehrzeit von – bis

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Weitere Lehrlinge sind auf einem Beiblatt anzuführen.

Rohrbach a.d.L., am

.....
Firmenmäßige Fertigung